

MERKBLATT

Recht / Steuern

Änderungen durch das AIFM-Umsetzungsgesetz

Ihr Ansprechpartner
Assessor Stefan Cordes

E-Mail
cordes@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-217

Datum/Stand
Juli 2013

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz (BGBl. I S. 1981) wird das bisherige Investmentgesetz durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt.

Neue Bezeichnung der Produktkategorien

Die Produktkategorien lauten seit dem 22.07.2013:

Produktkategorie Nummer 1

(bisher: Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen):

Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

Produktkategorie Nummer 2

(bisher: öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft):

Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

Produktkategorie Nummer 3

(bisher: sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG):

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG.

Inhaltliche Änderungen

Für die in **§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO** geregelte **Produktkategorie** der offenen Investmentfonds ergibt sich materiell keine Änderung. Vermittler, die Anteile an offenen Investmentfonds (offenes Investmentvermögen) vermitteln wollen, bedürfen wie bisher einer Erlaubnis nach Nummer 1.

Die **Produktkategorie nach Nummer 2** umfasst künftig grundsätzlich sämtliche Arten von geschlossenem Investmentvermögen (geschlossene Fonds), sofern sie die Voraussetzungen des KAGB erfüllen. Die Nummer 2 ist damit weiter als bisher und umfasst nicht mehr wie bisher nur öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft.

Die **Produktkategorie nach Nummer 3** umfasst auch künftig – wie bisher – Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG, also insbesondere Anteile an Genossenschaften, nicht verbriefte Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Bisher fielen auch Anteile an geschlossenen Fonds - soweit diese nicht bereits von Nummer 2 umfasst wurden – als Vermögensanlage unter Nummer 3. Künftig ist für die Vermittlung von Anteilen an allen Arten von geschlossenen Fonds in der Regel eine Erlaubnis nach Nummer 2 und nicht mehr nach Nummer 3 erforderlich. Nur geschlossene Fonds, die nicht als geschlossenes Investmentvermögen i. S. d. KAGB zu qualifizieren sind, verbleiben als Vermögensanlage weiterhin in der Erlaubnispflicht nach Nummer 3.

Konsequenzen für den Finanzanlagenvermittler

Die Einordnung, ob ein geschlossener Fonds unter das KAGB fällt oder nicht, ist im Einzelnen schwierig. Um Probleme zu vermeiden, wird daher empfohlen, für die Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds sowohl eine Erlaubnis nach Nummer 2 als auch nach Nummer 3 zu beantragen. Vermittler, die bereits eine Erlaubnis nach Nummer 2 oder Nummer 3 erhalten haben, sollten eine entsprechende Erweiterung ihrer Erlaubnis vornehmen.

Hintergrund:

Das AIFM-Umsetzungsgesetz soll die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 01.07.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) war bis zum 22.07.2013 in nationales Recht umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) festzulegen, um für den Umgang mit damit zusammenhängenden Risiken für Anleger und Märkte in der Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern